



**Organisation für Sicherheit und  
Zusammenarbeit in Europa  
Ständiger Rat**

PC.DEC/689  
6. Oktober 2005

DEUTSCH  
Original: ENGLISCH

---

**571. Plenarsitzung**

PC-Journal Nr. 571, Punkt 4 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 689**  
**GEÄNDERTES OSZE-PERSONALSTATUT SAMT DIENSTORDNUNG**

Der Ständige Rat –

gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Dienstvorschrift 11.01,

Kenntnis nehmend von SEC.GAL/134/05 –

genehmigt die beigefügten Änderungen des OSZE-Personalstatuts samt Dienstordnung und die damit einhergehenden budgetären Auswirkungen.

## GEÄNDERTES PERSONALSTATUT SAMT DIENSTORDNUNG

Alte Bestimmung/Vorschrift	Geänderte Bestimmung/Vorschrift
<p><b>Bestimmung 4.04 Abfindung</b></p> <p>(b) Die Abfindung entspricht dem Nettogrundgehalt eines Monats für jedes vollendete Dienstjahr bzw. für jedes bis zum Ablauf des Dienstverhältnisses verbleibende Jahr, je nachdem, welche Zahl größer ist. Für Bruchteile eines Jahres wird die Abfindung anteilmäßig bezahlt.</p>	<p><b>Bestimmung 4.04 Abfindung</b></p> <p>(b) Die Abfindung entspricht dem Nettogrundgehalt eines Monats für jedes vollendete Dienstjahr bzw. für jeden bis zum Ablauf des Dienstverhältnisses verbleibenden Monat, je nachdem, welche Zahl kleiner ist. Für Bruchteile eines Jahres/Monats wird die Abfindung anteilmäßig bezahlt.</p>
<p><b>Vorschrift 5.02.2 – Familienmitglieder</b></p> <p>(d) Unterhaltsberechtigtes Kind</p> <p>Ein Kind unter achtzehn Jahren oder, wenn das Kind eine reguläre Ausbildung absolviert, unter zwanzig Jahren, für dessen Unterhalt hauptsächlich und fortdauernd der OSZE-Bedienstete aufkommt. Diese Altersgrenze gilt nicht für Kinder, die aufgrund einer körperlichen oder geistigen Behinderung auf Dauer oder langfristig nicht in der Lage sind, ein ausreichendes Erwerbseinkommen zu beziehen.</p>	<p><b>Vorschrift 5.02.2 – Familienmitglieder</b></p> <p>(d) Unterhaltsberechtigtes Kind</p> <p>Ein Kind unter achtzehn Jahren oder, wenn das Kind eine reguläre Ausbildung absolviert, unter einundzwanzig Jahren, für dessen Unterhalt hauptsächlich und fortdauernd der OSZE-Bedienstete aufkommt. Diese Altersgrenze gilt nicht für Kinder, die aufgrund einer körperlichen oder geistigen Behinderung auf Dauer oder langfristig nicht in der Lage sind, ein ausreichendes Erwerbseinkommen zu beziehen.</p>
<p><b>Vorschrift 5.13.1 – Zahlung der Zulage für Unterkunft und Verpflegung</b></p>	<p><b>Vorschrift 5.13.1 – Zahlung der Zulage für Unterkunft und Verpflegung</b></p> <p>Neu: (e) Für Dienstorte, an denen die OSZE internationalen Missionsmitarbeitern aus Sicherheits- oder anderen Gründen die Unterkunft stellt, werden die für diese Unterbringung anfallenden Kosten vom Betrag der anwendbaren Zulage für Unterkunft und Verpflegung abgezogen. In diesen Fällen beträgt der Abzug höchstens 50 Prozent dieser Zulage.</p>

Alte Bestimmung/Vorschrift	Geänderte Bestimmung/Vorschrift
<p><b>Bestimmung 6.06</b> <b>OSZE-Beiträge zu anderen Sozialversicherungssystemen als dem der OSZE</b></p> <p>(a) Für Vertragsbedienstete der OSZE, die am staatlichen Sozialversicherungssystem des Gastlandes teilnehmen, übernimmt die OSZE jenen Anteil der Beiträge, der laut diesem System vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer zu entrichten ist, in der Regel für jede Art von Versicherung, für die die OSZE gemäß diesem Artikel Beiträge leistet.</p> <p>(b) Vertragsbediensteten der OSZE, denen der Verbleib in einem anderen System genehmigt wird, erstattet die OSZE nach Vorlage von Zahlungsbelegen den Arbeitgeberbeitrag für das betreffende System bis zu einer Höhe, die im Rahmen folgender Obergrenzen dem niedrigeren der beiden Arbeitgeberbeiträge entspricht:</p> <p>(i) für die Krankenversicherung bis zu 6,5 Prozent ihres monatlichen Nettogehalts, einschließlich der Kaufkraftausgleichszulage, sofern eine solche gebührt</p> <p>(ii) für die Pensionsversicherung bis zu 15 Prozent ihres monatlichen Nettogehalts, einschließlich der Kaufkraftausgleichszulage, sofern eine solche gebührt</p>	<p><b>Bestimmung 6.06</b> <b>OSZE-Beiträge zu anderen Sozialversicherungssystemen als dem der OSZE</b></p> <p>(a) Bleibt unverändert</p> <p>(b) Vertragsbediensteten der OSZE, denen der Verbleib in einem anderen System genehmigt wird, erstattet die OSZE nach Vorlage von Zahlungsbelegen den Arbeitgeberbeitrag für das betreffende System bis zu einer Höhe, die im Rahmen folgender Obergrenzen dem niedrigeren der beiden Arbeitgeberbeiträge entspricht:</p> <p>(i) für die Krankenversicherung 50 Prozent der Gesamtkosten bis zu einer Obergrenze, die 50 Prozent der Gesamtkosten der OSZE-Krankenversicherung entspricht</p> <p>(ii) für die Pensionsversicherung bis zu 15 Prozent ihres monatlichen Nettogehalts, einschließlich der Kaufkraftausgleichszulage, sofern eine solche gebührt</p>
<p><b>Vorschrift 6.06.2 – Beiträge zu anderen Sozialversicherungssystemen</b></p> <p>(a) Vertragsbedienstete der OSZE, denen vom Generalsekretär die Teilnahme an einem anderen Sozialversicherungssystem als dem der OSZE oder dem staatlichen Sozialversicherungssystem des Gastlandes genehmigt wurde, leisten die Beiträge dazu in voller Höhe.</p>	<p><b>Vorschrift 6.06.2 – Beiträge zu anderen Sozialversicherungssystemen</b></p> <p>(a) Vertragsbedienstete der OSZE, denen vom Generalsekretär die Teilnahme an einem anderen Sozialversicherungssystem als dem der OSZE oder dem staatlichen Sozialversicherungssystem des Gastlandes genehmigt wurde, leisten die Beiträge dazu in voller Höhe.</p>

<b>Alte Bestimmung/Vorschrift</b>	<b>Geänderte Bestimmung/Vorschrift</b>
<p>(b) Von der OSZE werden folgende Beträge erstattet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>(i) die Hälfte der Kosten der Krankenversicherung bis zu 6,5 Prozent ihres monatlichen Nettogehalts, einschließlich der Kaufkraftausgleichszulage, sofern eine solche gebührt</li><li>(ii) zwei Drittel der Kosten der Pensionsversicherung bis zu 15 Prozent ihres monatlichen Nettogehalts, einschließlich der Kaufkraftausgleichszulage, sofern eine solche gebührt</li></ul>	<p>(b) Von der OSZE werden folgende Beträge erstattet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>(i) 50 Prozent der Gesamtkosten der Krankenversicherung bis zu einer Obergrenze, die 50 Prozent der Gesamtkosten der OSZE-Krankenversicherung entspricht</li><li>(ii) zwei Drittel der Kosten der Pensionsversicherung bis zu 15 Prozent ihres monatlichen Nettogehalts, einschließlich der Kaufkraftausgleichszulage, sofern eine solche gebührt</li></ul>